

Antrag der Redaktionskommission\* vom 19. Juni 2025

**5951 b**

**Gesetz  
über die politischen Rechte (GPR)**

**(Änderung vom . . . . .; Anpassung der Regelung  
zum 3%-Quorum bei Kantonsratswahlen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 27. März 2024 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 13. Februar 2025,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 92. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erreichten Wählerzahl gemäss § 103, beginnend mit der Liste mit der höchsten Wählerzahl.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 102. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn entweder

lit. a unverändert.

b. ihre Wählerzahl gemäss § 103 mindestens 3% der Wählerzahlen aller Listengruppen im ganzen Kanton entspricht.

Listen  
a. Listennummern

b. Listengruppen

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Nationalrat

§ 110. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Listen, die in der laufenden Amtsdauer nicht im Nationalrat, aber im Kantonsrat vertreten sind, erhalten die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Kantonsratswahl erreichten Wählerzahl gemäss § 103.

Abs. 4–7 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 19. Juni 2025

Im Namen der Redaktionskommission  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Christa Stünzi Sandra Freiburghaus